

Gemeinde Emmen, Deponie Typ A «Büel», Weiterführung Ost

Ergänzung zum Technischen Bericht vom 26.10.2020 FISCHEREIRECHTLICHE BEWILLIGUNG

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 14.09.2020 konnte die Erweiterung der Deponiezone «Büel» in der Gemeinde Emmen positiv vorgeprüft werden. Basierend auf einer Stellungnahme der Dienststelle Iawa, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei, wurde in der UVB-Beurteilung (Dienststelle uwe, 21.07.2020) unter Pkt. 9.25 folgende Auflage gestellt:

Fischerei und Jagd

9.25. Für die Einleitung der Entwässerung in den Rütibach/Waldibach ist eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erforderlich. Es ist zu überprüfen, inwieweit die vorhandene Bewilligung aufgrund der Deponieerweiterung angepasst werden muss.

Dieser Auflage soll mit vorliegender Unterlagenergänzung nachgekommen werden.

Vorhandene Einleitbewilligung laufender Betrieb

Die erste Erweiterung der Deponie Typ A «Büel» (damals als Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial «Büel» bezeichnet) wurde mit dem Regierungsratsentscheid vom 20.08.2013 genehmigt. Damit wurde auch die fischereirechtliche Bewilligung der heutigen Einleitung der Entwässerung in den Rütibach/Waldibach erteilt. Diese Hauptentwässerungsachse ist in den aktuellen Gesuchsunterlagen im Plan P-1 Ausgangslage (Ist-Zustand 2020 und Endgestaltung bewilligt 2013) als bestehender Inhalt festgehalten.

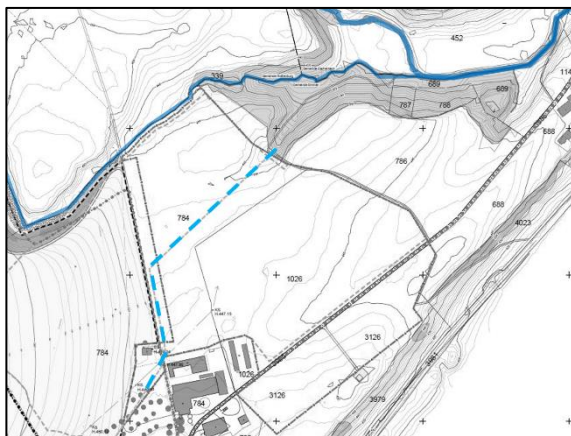


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Plan P-1, Ausgangslage (26.10.2020) mit Rütibächli/Waldibach im Norden und bestehender, bewilligter Hauptentwässerungsachse (hellblau gestrichelt).

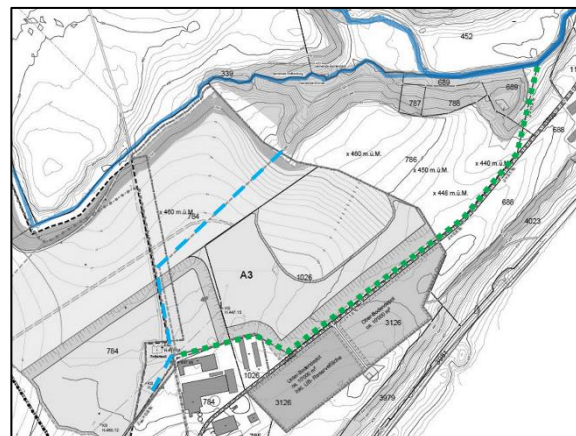


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Plan P-4, Betriebsplan (26.10.2020) mit zusätzlicher Entwässerung und Einleitung im Rahmen der «Weiterführung Ost» (grün gepunktet).

Ergänzung Einleitbewilligung «Weiterführung Ost»


Die vorhandene Hauptentwässerungsachse wird im Rahmen des vorliegenden Projekts «Weiterführung Ost» (2. Erweiterung) weitgehend überschüttet. Die Rohrstatik ist nachgewiesen und somit kann diese Entwässerung inkl. Einleitung weiterhin beibehalten werden.

Zusätzlich wird aber aufgrund der Topografie vorgängig zur 2. Betriebsetappe eine neue Hauptentwässerungsachse entlang der Rotterswilerstrasse nach Nordosten notwendig. Diese bedingt eine zusätzliche Einleitung in den Waldibach (Einleitpunkt ca. 2'666'530/1'217'670 Flurname «Neumüli»). Dies ist im Technischen Bericht vom 26.10.2020 unter Kap. 4.3.2 beschrieben und im Betriebsplan P-4 aufgezeigt.

Fazit

Die zusätzliche Entwässerung mit Einleitung in den Waldibach im Rahmen der «Weiterführung Ost» benötigt auch eine fischereirechtliche Bewilligung. Die vorhandene Bewilligung ist diesbezüglich anzupassen bzw. zu ergänzen.

ilu AG, Horw, 25. Februar 2021



Andy Lancini

Dipl. Natw. ETH / Geologe CHGEOL